

FAQ zur praktischen Tätigkeit (Zulassungspraktikum)

Fassung 30.1.24

Bis wann muss das Praktikum absolviert sein?

Das Praktikum muss spätestens einen Tag vor Vorlesungsbeginn vollständig absolviert sein. Die Bescheinigung muss dem Studierendensekretariat vorliegen.

Sollte mit der Bewerbung noch kein Praktikumsnachweis eingereicht werden können, bitten wir um einen entsprechenden Nachweis über eine Praktikumsvereinbarung. Die Vereinbarung soll die gleichen Punkte (s.u.) wie die Praktikumsbescheinigung beinhalten.

Welchen Umfang soll das Praktikum haben?

Es muss eine praktische Tätigkeit von mind. 120 Stunden Dauer nachgewiesen werden. Die praktische Tätigkeit ist in ein bis max. zwei theaterpädagogischen Arbeitsfeldern zu leisten.

Welchen zeitlichen Stundenumfang sollte das Praktikum in dieser Zeit haben?

Das Praktikum orientiert sich an einer Teil- bis Vollzeittätigkeit von ca. 20-40 Stunden/Woche. Es umfasst einen Zeitraum von insgesamt mindestens 120 Stunden.

Muss das Praktikum an einem Stück absolviert werden?

Nein, es kann in zwei Teilen absolviert werden.

Wie soll die Bescheinigung des Erfahrungspraktikums aussehen?

Die Bescheinigung des Erfahrungspraktikums kann formlos von der Praktikumsstelle ausgestellt werden, sollte mit Datum/ Stempel und Unterschrift der Einrichtung/ der fachlichen Begleitung versehen sein und folgende Punkte berücksichtigen:

- Name und Anschrift der Praktikant*in
- Anschrift der Praktikumsstelle
- Art des Praktikums - Beschreibung der Tätigkeitsfelder
- Fachliche Anleitung (Namen, Beruf bzw. fachliche Qualifikation)
- Zeitraum sowie Zeitumfang des Praktikums

In welchen Bereichen kann ich ein Praktikum absolvieren?

Das Praktikum soll in einem theaterpädagogischen Arbeitsfeld absolviert werden. Weitere Informationen sind auf folgender Seite zu finden:

<https://www.hs-osnabrueck.de/studium/studienangebot/bachelor/theaterpaedagogik-ba-standort-lingen-ems/studienverlauf/#c149129>

Kann mir die Hochschule Adressen/ Praktikumsstellen vermitteln?

Nein, die Praktikumsplätze organisiert sich jede*r Bewerber*in eigenverantwortlich.

Kann ein Praktikum auch außerhalb eines Theaters absolviert werden?

Ja, das Praktikum kann in einer Institution oder bei einer freiberuflich tätigen Theaterpädagog*in absolviert werden (s. Arbeitsfelder Theaterpädagogik)

➤ **Welche Tätigkeiten sind anerkennungswürdig?**

Ich habe eine sozialpädagogische Ausbildung oder bin gelernte Erzieher*in - kann ich mir das als Praktikum anerkennen lassen?

Eine fachlich einschlägige abgeschlossene Berufsausbildung, fachlich einschlägige praktische Tätigkeiten im Rahmen der beruflichen Ausbildung und andere fachlich einschlägige Tätigkeiten werden ganz oder teilweise angerechnet.

Ich habe eine Schauspielausbildung absolviert – ist diese für das Praktikum anerkennungswürdig?

Eine fachlich einschlägige abgeschlossene Berufsausbildung, fachlich einschlägige praktische Tätigkeiten im Rahmen der beruflichen Ausbildung und andere fachlich einschlägige Tätigkeiten werden ganz oder teilweise angerechnet.

Ich absolviere gerade mein FSJ oder FKJ im (sozial-)pädagogischen oder kulturellen Bereich - kann ich mir das als Praktikum anerkennen lassen?

Ja – fachlich einschlägige Tätigkeiten werden ganz oder teilweise angerechnet.

Ich plane eine Regieassistenz bzw. Regiehospitantz zu absolvieren. Ist diese als Praktikum anerkennungswürdig?

Ja, wenn diese von einer Theaterpädagog*in/ Dramaturg*in oder Regie fachlich begleitet wird.